

vertrauenerweckender Art hervorgehoben hat. Die Zeugen können wir zur Zeit am Hofe nachweisen¹; des gleichen Eingangs bediente sich Friedrichs Kanzlist am 20. April 1155²; das Monogramm ist das übliche³.

Wenn die Schrift einen 'zitterigen Charakter zeigt', — die Feder führte doch kein Fälscher, dessen Hand aus Furcht vor Entdeckung gezittert hätte.

S. Maria zu Coraci.

Unsere Kenntniss von Königs- und Kaiserurkunden des Klosters war bis dahin nur dürftig. Am Ausführlichsten hat Innocenz III. im August 1211 über Privilegien Friedrichs II. gehandelt⁴. Danach stritten die Mönche um S. Maria zu Calabromaria. Sie beriefen sich auf Friedrichs Bestätigung, die aber als unecht verworfen wurde, weil es darin heisse: 'zu Palermo durch die Hand Walters von Palearia'. Der sei damals vom angeblichen Ausstellungsort weit entfernt gewesen, und Wilhelm Capparonne hätte den jungen König beherrscht. So ergibt sich als Zeit: 1202 September — 1206 November. Vergebens beriefen sich die Mönche auf eine weitere Bestätigung, die Friedrich 'nach sicherem Wissen' ertheilt habe; vergebens auf eine dritte, die seiner Vermählung gefolgt sei, also dem August 1209. Darüber hinaus besaßen wir ein kurzes Excerpt, wonach Friedrich im März 1221 Schenkungen Wilhelms I. und II. anerkannte⁵.

Nun hat ein glücklicher Fund Wiederhold's unser Material in geradezu erstaunlicher Weise bereichert. Das Copialbuch der Vatikanischen Bibliothek 7572⁶, das völlig unbeachtet geblieben war, enthält nicht weniger als sechs staufische Urkunden, darunter zwei, von denen die eine auf drei und die andere auf neun frühere verweist. Leider sucht man den Wortlaut der oben angeführten vergebens; es findet sich ausser einem Citat der Bestätigung von

1) Vgl. St. 3705. 3706. 2) St. 3706. Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. 56 hat die Urkunde verdächtigt, aber doch eine echte Vorlage angenommen. Vgl. dazu Giesebrecht, Kaiserzeit VI, 338. 3) Auch sei noch erwähnt, dass die Indiction falsch, aber kanzelegemäss ist. 4) B. F. 579. Der Ort wird auch Corazzo genannt. Hoffentlich irre ich nicht, wenn ich Coraci, circondario di Cosenza, mandamento di Sicigliano darin sehe. Vgl. Janauschek, Orig. Cisterc. 168. 5) B. F. 1303. Die Quelle ist Ughelli, Ital. sac. IX, 275, der seinerseits einer Beglaubigung von 1578 folgte: soweit reicht das gleich zu erwähnende Copialbuch nicht. 6) Der Codex ist, wie P. F. Kehr später fand, eine Reinschrift des im Vaticanischen Archiv unter 35. 133 aufbewahrten.